

§ 29 Hinderungsgründe***(1) Gemeinderäte können nicht sein**

1. a) **Beamte und Arbeitnehmer der Gemeinde,**
 - b) **Beamte und Arbeitnehmer eines Gemeindeverwaltungsverbands, eines Nachbarschaftsverbands und eines Zweckverbands, dessen Mitglied die Gemeinde ist, sowie der erfüllenden Gemeinde einer vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft, der die Gemeinde angehört,**
 - c) **leitende Beamte und leitende Arbeitnehmer einer sonstigen Körperschaft des öffentlichen Rechts, wenn die Gemeinde in einem beschließenden Kollegialorgan der Körperschaft mehr als die Hälfte der Stimmen hat, oder eines Unternehmens in der Rechtsform des privaten Rechts, wenn die Gemeinde mit mehr als 50 vom Hundert an dem Unternehmen beteiligt ist oder einer selbstständigen Kommunalanstalt der Gemeinde oder einer gemeinsamen selbstständigen Kommunalanstalt, an der die Gemeinde mit mehr als 50 vom Hundert beteiligt ist,**
 - d) **Beamte und Arbeitnehmer einer Stiftung des öffentlichen Rechts, die von der Gemeinde verwaltet wird,**
2. **Beamte und Arbeitnehmer der Rechtsaufsichtsbehörde, der oberen und obersten Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit der Ausübung der Rechtsaufsicht befasst sind, sowie leitende Beamte und leitende Arbeitnehmer der Gemeindeprüfungsanstalt.**

Satz 1 findet keine Anwendung auf Arbeitnehmer, die überwiegend körperliche Arbeit verrichten.

(2) (aufgehoben)

(3) (aufgehoben)

(4) (aufgehoben)

*** Anmerkung:**

Nach Art. 10 § 4 des Gesetzes zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 28. Oktober 2015 (GBl. S. 870, 877) gilt folgende Übergangsbestimmung:

§ 4 Hinderungsgründe

Für die auf Grund der Kommunalwahlen am 25. Mai 2014 gewählten Gemeinderäte und Ortschaftsräte und festgestellten Ersatzpersonen für den Gemeinderat und den Ortschaftsrat finden bis zum Ende der laufenden Amtszeit § 29 Absätze 2 bis 4 und § 31 Absatz 1 Satz 2 der Gemeindeordnung in den vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassungen Anwendung.

Die danach Anwendung findenden § 29 Absätze 2 bis 4 haben folgenden Wortlaut:

(2) Personen, die als persönlich haftende Gesellschafter an derselben Handelsgesellschaft beteiligt sind, und in Gemeinden mit nicht mehr als 10000 Einwohnern auch Personen, die zueinander in einem die Befangenheit begründenden Verhältnis nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 stehen, können nicht gleichzeitig Gemeinderäte sein. Werden solche Personen gleichzeitig gewählt, tritt der Bewerber mit der höheren Stimmenzahl in den Gemeinderat ein. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

(3) Wer mit einem Gemeinderat in einem ein Hindernis begründenden Verhältnis nach Absatz 2 steht, kann nicht nachträglich in den Gemeinderat eintreten.

(4) Personen, die mit dem Bürgermeister oder einem Beigeordneten in einem die Befangenheit begründenden Verhältnis nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 stehen oder als persönlich haftende Gesellschafter an derselben Handelsgesellschaft beteiligt sind, können nicht in den Gemeinderat eintreten. Gemeinderäte haben auszuscheiden, wenn ein solches Verhältnis zwischen ihnen und dem Bürgermeister oder einem Beigeordneten entsteht.

(5) Der Gemeinderat stellt fest, ob ein Hinderungsgrund nach Absatz 1 gegeben ist; nach regelmäßigen Wahlen erfolgt die Feststellung vor der Einberufung der ersten Sitzung des neuen Gemeinderats.

Geändert durch G. v. 4.11.1975 (GBl. S. 726), v. 26.7.1979 (GBl. S. 299), v. 29.6.1983 (GBl. S. 229), v. 23.7.1984 (GBl. S. 474), v. 14.12.2004 (GBl. S. 882), v. 28.7.2005 (GBl. S. 578), v. 4.5.2009 (GBl. S. 185) u. v. 28.10.2015 (GBl. S. 870)

VwV GemO zu § 29:

1. Die Hinderungsgründe haben keinen Ausschluss von der Wählbarkeit zur Folge. Ein Hinderungsgrund nach § 29 Abs. 1 macht den Eintritt in den Gemeinderat unmöglich, ein Hinderungsgrund nach § 29 Abs. 2 schließt die gleichzeitige Zugehörigkeit zum Gemeinderat aus. Es ist somit zulässig, dass Personen, bei denen ein Hinderungsgrund vorliegt, als Bewerber in Wahlvorschläge zum Gemeinderat aufgenommen und gewählt werden. Der Hinderungsgrund wirkt sich erst nach der Wahl aus. Die Feststellung, ob ein Hinderungsgrund gegeben ist, trifft der Gemeinderat. Nach regelmäßigen Wahlen obliegt die förmliche Feststellung dem bisherigen Gemeinderat vor der Einberufung der ersten Sitzung des neuen Gemeinderats; eine Feststellung ist nur erforderlich, soweit ein Anlass hierfür gegeben ist.
2. Zu den Beamten zählen nicht die Ehrenbeamten, da sich Artikel 137 Abs. 1 GG, auf den sich § 29 Abs. 1 stützt, nicht auf Inhaber eines solchen Ehrenamts bezieht.
Leitende Beamte und leitende Angestellte** im Sinne von § 29 Abs. 1 Nr. 2 und 3 sind solche Beamte und Angestellte, die als Leiter einer organisatorischen Einheit der Behörde eigene Entscheidungsbefugnisse haben. Beim Landratsamt und beim Landkreis fallen hierunter außer dem Landrat und seinem Stellvertreter die Dezernenten und die Leiter der Ämter oder vergleichbarer Organisationseinheiten der Behörde; außerdem rechnen hierzu die Chefärzte, Krankenhausverwalter sowie die Leiter sonstiger Kreiseinrichtungen. Bei den Regierungspräsidien gehören zu den leitenden Beamten in diesem Sinne alle Beamten von den Referatsleitern an aufwärts, beim Innenministerium alle Beamten von Abteilungsleitern und deren Stellvertretern an aufwärts, bei der Gemeindeprüfungsanstalt alle Beamten von den Abteilungsleitern an aufwärts.
3. Werden nach § 29 Abs. 2 Satz 1 gehinderte Personen gleichzeitig gewählt, entscheidet über den Eintritt in den Gemeinderat sowohl bei Verhältnis- als auch bei Mehrheitswahl die höhere Stimmenzahl. Bei gleicher Stimmenzahl ist eine besondere Losentscheidung herbeizuführen.
4. Die Einwohnergrenze des § 29 Abs. 2 ist im Falle des § 29 Abs. 4 nicht anzuwenden.

** Anmerkung: Mit G. v. 4.12.04 und 28.7.05 wurde § 29 Abs. 1 Nr. 2 bzw. Nr. 1c sowie Abs. 2 geändert. Die hier abgedruckte VwV ist zwischenzeitlich in Nr. 2 nicht mehr zutreffend. Das ist zu berücksichtigen.